

Verein der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel e. V.
Moltkestraße 11 · 26316 Varel

Varel, den 26. Februar 2019

Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis 200 € nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV

Liebe Mitglieder des Fördervereins des Lothar-Meyer-Gymnasiums, verehrte Spender,

wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung des Lothar-Meyer-Gymnasiums. Gerne unterstützen wir Sie bei der steuerlichen Geltendmachung Ihrer Geldspende. Sollte Ihre Zuwendung den Betrag von 200 Euro übersteigen, so senden wir Ihnen bei Vorliegen Ihrer Postadresse eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu. Bei Zuwendungen unter 200 Euro genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts. In der Regel ist das ein Kontoauszug aus dem Empfänger, Höhe und Zeitpunkt der Zuwendung hervorgehen. Bewahren Sie diesen bitte für einen eventuellen Nachweis gegenüber Ihrem Finanzamt auf.

Der Verein der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel ist wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe und der Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Wilhelmshaven, StNr. 70/220/10286 vom 28.08.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015–2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Bildung und Erziehung verwendet wird.

Der Verein der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Verein der Schülereltern und Freunde des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel

Der Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Kontakt

Telefon: 04453/708853 (Frau Haschen)
E-Mail: foerderverein@img-varel.de

Kontoverbindung

IBAN: DE37 2802 0050 9608 3530 00
BIC: OLBODEH2XXX